



Bildungsausschuss

Vorsitzende des
LEB Gymnasien

Peer Knöfler

Claudia Pick
Stover 4
24220 Flintbek

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70,
24105 Kiel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.04.20

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
vorstand@leb-gym-sh.de

Telefon
0160 2126840

Datum
28.04.2020

Anhörung: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie (Drucksache 19/2122)

Stellungnahme der Landeselternbeirats der Gymnasien

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Landeselternbeirat der Gymnasien bedankt sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 19/2122) Stellung beziehen zu können.

Der Landeselternbeirat der Gymnasien begrüßt, dass durch den vorliegenden Gesetzesentwurf für die unberechenbaren Rahmenbedingungen der Corona-Krise eine sichere gesetzliche Grundlage insbesondere für die Erteilung der Schulabschlüsse und der Notenvergabe geschaffen wird.

Im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten und in Anbetracht der kurzen Rückmeldefrist erlauben wir uns folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf:

Artikel 1

§148a (1) und §148b (1)

- Der Gesetzentwurf räumt weitreichende Flexibilität bei der Durchführung der Abschlussprüfungen ein. Diese Flexibilität ist direkt von den Folgen der Corona-Pandemie abhängig zu machen. Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: "..., falls dieses zugunsten der Möglichkeit Schulabschlüsse erwerben zu können aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie unmittelbar notwendig ist."

LEB Gymnasien – Vorsitzende

Claudia Pick
Stover 4
24220 Flintbek
0160/2126840
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien – Stellvertreter

Thomas Wulff
Seebrückenweg 16
24217 Schönberg
0172/4124928
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

§148a (1)

- Es ist sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Abweichungen von den sonst üblichen Prüfungsabläufen grundsätzlich direkt durch das MBWK getroffen wird und die einzelnen Schulen nur in Situationen absoluter Notwendigkeit diese Entscheidung selbst treffen können.
- Diese Feststellung dieser Notwendigkeit, falls sie auf der Ebene der einzelnen Schulen festzustellen ist, muss von den betreffenden Schulen dokumentiert werden.
- Eine Vergleichbarkeit der Abschlussprüfungen zwischen Schulen ist durch geeignete Maßnahmen aufrecht zu erhalten.

§148a (2)

- Fachpraktische Prüfungsteile in schriftlichen Sprachprüfungen können durch verbreitete digitale Techniken durchgeführt werden. Eine generelle Regelung, diese entfallen lassen zu können, erscheint nicht notwendig. (siehe auch weiter unten Anmerkung zu §148b (6))

§148b (2)

- Satz 4: "Über die Zuerkennung oder die Nichtzuerkennung eines Schulabschlusses entscheidet ein hierzu an der Schule gebildeter Ausschuss;": Der Gesetzentwurf bevollmächtigt an Schulen gebildete Ausschüsse und nimmt der zuständigen übergeordnete Schulaufsichtsbehörde die letztendliche Entscheidungskompetenz. Der Satz ist wie folgt zu ergänzen: "Die Schulaufsichtsbehörde kann die Entscheidung aufheben und eine Neufestsetzung vornehmen."

§148b (5)

- "Die Vorschriften zum Erwerb von Schulabschlüssen durch Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe bleiben unberührt". Findet für die betreffenden Jahrgänge §148c Absatz 1 Satz 2 Anwendung oder ist dieses nach §148b (3) ausgeschlossen? Für diese Jahrgänge sollte aus Gründen einer fairen Versetzung §148c Absatz 1 Satz 2 Anwendung finden.

§148b (6)

- Es ist klar darzustellen, ob sich der gesamte Absatz, nur auf den Fall der Externen Prüfung bezieht. Insbesondere Satz vier wäre aus unserer Sicht auch grundsätzlich für mündlichen Prüfungsverfahren sinnvoll anzuwenden.

§148c (1)

- Die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler sich außerhalb des Präsenzunterrichts zu verbessern ist zu begrüßen.

Artikel 2

§25b (2)

- Der Gesetzentwurf räumt weitreichende Flexibilität bei der Durchführung der Abschlussprüfungen ein. Diese Flexibilität ist direkt von den Folgen der Corona-Pandemie abhängig zu machen. Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: "Soweit es unmittelbar aus Gründen der Corona-Pandemie für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist.

§25b (2) 1.

- Die Anmerkung zu §25b (2) gilt insbesondere für den Abschnitt 1. Dass Prüflinge gegebenenfalls die mündlichen Prüfungen absolvieren unabhängig von der Bekanntgabe der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsfächern sehen wir problematisch. Prüflinge brauchen klare berechenbare Verhältnisse für Ihre mündlichen Prüfungen. Eine solche Maßnahme ist nur unter der Voraussetzung der unmittelbaren Notwendigkeit aufgrund der Pandemie vorzunehmen.

§25b (4)

- Fachpraktische Prüfungsteile in schriftlichen Sprachprüfungen können durch verbreitete digitale Techniken durchgeführt werden. Eine generelle Regelung, diese entfallen lassen zu können, erscheint nicht notwendig.

Artikel 16

§99

- Es ist zu prüfen, in wieweit Regelungen zu elektronischen Wahlverfahren auch für die Wahl von Elternbeiräten und anderen Elternvertretern (z.B. Mitglieder von Schulkonferenzen) Anwendung finden können oder ob eine entsprechende Regelung in der Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (WahlVOEB) ausreicht.

Flintbek, den 28.04.2020



Claudia Pick

Vorsitzende

LandesElternBeirat Gymnasien Schleswig-Holstein